

Richtlinie der Stadt Weimar zur kommunalen Förderung im Bereich Umwelt

(Förderrichtlinie Umwelt)

Inhalt

- 1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage**
- 2. Gegenstand der Förderung**
- 3. Zuwendungsempfänger**
- 4. Zuwendungsvoraussetzungen**
- 5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendungen**
- 6. Verfahren**
- 7. Inkrafttreten**

1. Zuwendungszweck/Rechtsgrundlage

Die Stadt Weimar gewährt auf Grundlage der §§ 23, 44 Thüringer Landeshaushaltsordnung (ThürLHO), den dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften sowie nach Maßgabe dieser Richtlinie Zuwendungen für Projekte, die den Schutz der Umwelt mit dem Ziel der Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen aller Lebewesen, unter Beachtung eines funktionierenden Naturhaushaltes, zum Inhalt haben.

Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde auf Grund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuschüsse sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendungen und ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides oder die Rückforderung der gewährten Zuschüsse gelten die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (AN-Best-P: Anlage 2 zur VV Nr. 5.1 zu § 44 ThürLHO).

2. Gegenstand der Förderung

- (1) Gefördert werden Projekte, die dem Erhalt bzw. der Verbesserung der natürlichen Umwelt und des Klimaschutzes dienen oder durch Menschen oder Umwelteinflüsse verursachte Umweltbeeinträchtigungen / -schäden beheben oder zu vermeiden helfen. Vorhandene Ökosysteme sollen in ihrer Funktion nachhaltig stabilisiert bzw. neue aufgebaut werden. Hierzu werden folgende Schwerpunkte gesetzt:

- Bodenschutz z. B. Flächenentsiegelung

- Gewässerschutz z. B. Maßnahmen zur naturnahen Gewässerentwicklung, Stützung des Wasserkreislaufs und der Grundwasserneubildung
- Naturschutz z. B. Schutz- und Pflegemaßnahmen zum Biotop- und Artenschutz, Stützung von Populationen einheimischer Wildtierarten
- Luft / Lärm Minderung von Luftverunreinigungen oder Lärm
- Klimaschutz z. B. Verbesserung des Mikroklimas, Maßnahmen zur CO₂-Einsparung, wie z. B. Fassadenbegrünung, Dachbegrünung
- Nachhaltigkeit z. B. Ressourcenschutz, Konsumverhalten, Abfallvermeidung/-verwertung
- Bildung/Medienarbeit Umweltbildung/-erziehung/-beratung, Informationsmaterial, Ausstellungen

(2) Nicht förderfähig sind:

- Maßnahmen, die gewerblichen Zwecken dienen bzw. eine Gewinnerzielungsabsicht verfolgen,
- Maßnahmen, die sich nur auf allgemeine Vereinszwecke beziehen oder an die eigenen Mitglieder wenden.

3. Zuwendungsempfänger

(1) Antragsberechtigt im Sinne dieser Förderrichtlinie sind eingetragene Vereine mit Vereinssitz in Weimar, sofern sie sich mit den unter 2. genannten Themen befassen.

(2) Eine Weiterleitung der Förderung an Dritte ist nicht zulässig.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

(1) Die Förderung ist nur zulässig für Projekte, die noch nicht begonnen wurden. Im Einzelfall ist nach Beantragung durch den Antragsteller und Genehmigung durch die Bewilligungsbehörde der vorzeitige Maßnahmebeginn zulässig.

(2) Das geförderte Projekt ist auf dem Gebiet der Stadt Weimar durchzuführen.

(3) Eine Zuwendung kann nur gewährt werden, wenn die Gesamtfinanzierung des Vorhabens gesichert ist und der Antragsteller die Gewähr für eine ordnungsgemäße Durchführung und Abrechnung bietet.

5. Art, Umfang und Höhe der Förderung

5.1. Art der Förderung

- Projektförderung

5.2. Umfang der Förderung

Die Förderung kann erfolgen als

- Anteilsfinanzierung
- Festbetragsfinanzierung
- Fehlbedarfsfinanzierung

5.3. Form der Förderung

Die Förderung wird in Form von nicht rückzahlbaren Zuschüssen ausgereicht.

5.4. Bemessungsgrundlage

Die Stadt Weimar fördert höchstens 70 % der zuwendungsfähigen Ausgaben. Zuwendungsfähige Ausgaben sind notwendige Ausgaben zur Erreichung des Zuwendungszwecks nach Nummer 2 dieser Richtlinie. Die restlichen 30% der zuwendungsfähigen Ausgaben müssen durch einen Eigenanteil oder Drittmittel gedeckt werden. Unbare Leistungen (Eigenleistungen der Zuwendungsempfänger) zählen nicht zu den zuwendungsfähigen Ausgaben.

6. Verfahren

6.1 Antragsverfahren

- (1) Zuwendungen können nur auf schriftlichen Antrag und mit einer Erklärung, dass mit der Gewährung der beantragten Fördersumme das Gesamtprojekt finanziell gesichert ist, gewährt werden (Anlage 2).
- (2) Der Antrag auf Gewährung eines Zuschusses ist unter Verwendung des als Anlage 2 beigefügten Vordruckes einschließlich Projektbeschreibung bzw. Beschreibung des Zwecks der Institution, des Finanzierungsplanes und der Darstellung von Zuwendungen anderer Zuwendungsgeber zu stellen.
- (3) Anträge auf Förderung sind bis zum 30.11. des dem Bewilligungszeitraumes vorhergehenden Jahres bei der Stadt Weimar einzureichen. Später eingereichte Anträge werden nicht berücksichtigt.
- (4) Der Antrag kann auch digital über ein von der Stadt Weimar genutztes digitales Antragssystem, z.B. das Thüringer Antragssystem für Verwaltungsleistungen (THAVEL), erfolgen.

6.2 Auszahlung

Die Mittelanforderung erfolgt mit dem Formblatt „Zuwendung aus dem Haushalt der Stadt Weimar - Mittelanforderung“ (Anlage 4).

6.3 Verwendungsnachweis

- (1) Das Umweltamt behält sich während der Durchführung des Projekts eine Prüfung vor. Der Umfang der Prüfung richtet sich nach der Art des Projekts und wird im Bewilligungsbescheid konkretisiert.
- (2) Die Fördermittelabrechnung für den bewilligten Zuschuss hat mit der Anlage 5 – Verwendungsnachweis entsprechend der Regelungen in Anhang 1 zu erfolgen.
- (3) Die Fördermaßnahmen werden durch den Zuwendungsgeber einer Zielerreichungskontrolle (Controlling) unterzogen. Der Umfang wird je nach Projekt im Bewilligungsbescheid festgelegt.

7. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tag, der ihrer öffentlichen Bekanntmachung folgt, in Kraft. Zeitgleich tritt Abschnitt II Nr. 4 „Besondere Bestimmungen zur Förderung von Natur und Umweltschutz“ der Richtlinie zur Förderung von Maßnahmen, Einrichtungen und Projekten durch die Stadt Weimar vom 26. Januar 2000 außer Kraft.

Weimar, den 30.10.2025

Peter Kleine
Oberbürgermeister

Anlagen

Anlage 1

Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P)

Anlage 2

Antrag auf Zuwendung gemäß der Richtlinie der Stadt Weimar zur kommunalen Förderung im Bereich Umwelt

Anlage 3

Rechtsbehelfsverzichtserklärung

Anlage 4

Mittelanforderung

Anlage 5

Verwendungsnachweis